

Universitätsstadt Tübingen

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den  
Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“**

Vom XX.XX.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. Nr. 4, S. 55-58), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx.xx.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“ vom 1. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:  
In Absatz b werden die Worte „Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 werden die Worte „Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
3. § 7 erhält folgende Fassung:  
„Die Funktion des Betriebsausschusses gem. § 7 Eigenbetriebsgesetz nimmt der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales des Gemeinderats wahr.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:  
„7. die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen über 25 000 EUR im Einzelfall,“
  - d) In Absatz 3 werden die Worte „Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Worte „Ausschusses für Kultur, Integration und Gleichstellung“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Worte „Ausschusses für Kultur, Integration und Gleichstellung“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Tübingen, den XX.XX. 2014

Boris Palmer  
Oberbürgermeister